

**WG: Gemeinde Asbach-Bäumenheim – Bebauungsplan „Mertinger Straße“
sowie 7. Änderung des Flächennutzungsplanes; Beteiligung gem. § 4 (2)
BauGB; Mitteilung des Ergebnisses gem. § 3 (2) Satz 4 BauGB**

Von: "Hailer, Beate (Reg OB)" <beate.hailer@reg-ob.bayern.de>
An: "markus.griechbaum@opla-augsburg.de" <markus.griechbaum@opla-augsburg.de>

Wichtigkeit: Normal
Datum: 25.11.2019 08:08

Sehr geehrter Herr Griechbaum,

vielen Dank für die Beteiligung an den o.g. Verfahren.

Zivilluftverkehrsrechtliche Belange sind hiervon nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen,

Beate Hailer
Regierung von Oberbayern
Luftamt Südbayern
Heßstraße 130
80797 München
Tel.: 089/2176-2949
Fax: 089/2176-402949
E-Mail: Beate.Hailer@reg-ob.bayern.de

Von: Markus Griechbaum [mailto:markus.griechbaum@opla-augsburg.de]

Gesendet: Freitag, 22. November 2019 09:05

An: geschaeftsstelle@rpv-augsburg.de; Luftamt (Reg OB); Poststelle (ALE Schwaben); info@khs-nordschwaben.de; Poststelle (ADBV DON); magnus.kastenhofer@polizei.bayern.de; Poststelle (StBA Augsburg); projektentwicklung@bistum-augsburg.de; VA-TOEB.BY@bundesimmobilien.de; info@amprion.net; Sb1-mue@eba.bund.de; reception-rebstocker@de.verizon.com; matthias.korber@dslmobil.de; info@awv-nordschwaben.de; T_NL_Sued_PTI23_Bauleitplanung@telekom.de; kundeninfo@kabeldeutschland.de; edgar.schropp@airbus.com; Donauwörth, stadt (gkst-donauwoerth); Genderkingen, info (gde-genderkingen); Karlheinz.Wolf@lra-donau-ries.de; Dums.Marcus@lra-donau-ries.de; wasserrecht@lra-donau-ries.de; Gesundheitsverwaltung Donau-Ries; christa.pirsig@lra-donau-ries.de

Cc: "Andrea Högenauer Gemeinde Asbach Bäumenheim"

Betreff: Gemeinde Asbach-Bäumenheim – Bebauungsplan „Mertinger Straße“ sowie 7. Änderung des Flächennutzungsplanes; Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB; Mitteilung des Ergebnisses gem. § 3 (2) Satz 4 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit dürfen wir Sie im Auftrag der Gemeinde Asbach-Bäumenheim von der Auslegung zu dem oben genannten Bebauungsplan und Flächennutzungsplan in der Zeit vom **25.11.2019 bis einschließlich 15.01.2020** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigen und am Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligen. Bitte beachten Sie beigefügtes Anschreiben.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag der Verwaltung, gem. § 4b BauGB

gez. Markus Griechbaum

OPLA

Bürogemeinschaft für Ortsplanung & Stadtentwicklung
Otto-Lindenmeyer-Str. 15, 86153 Augsburg

Tel: 0821/50 89 378-10 Zentrale
Tel: 0821/50 89 378-32 Markus Griechbaum
Fax: 0821/50 89 378-52
E-Mail: markus.griechbaum@opla-augsburg.de

Internet: www.opla-d.de

*Im Falle von Abwesenheit wird Ihre Mail standardmäßig an meine Vertretung Friederike John
(friederike.john@opla-augsburg.de, 0821 / 50 89 378-24) oder info@opla-augsburg.de weitergeleitet.*

<p>2019-11- 22_Anschreiben_TÖB.pdf</p>	<p>Datentyp: application/pdf; name="?utf-8?Q? 2019-11-22=5FAnschreiben=5FT=C3=96B.pdf?="</p> <p>Größe 608,11 KB</p>
--	---

AW: Gemeinde Asbach-Bäumenheim – Bebauungsplan „Mertinger Straße“ sowie 7. Änderung des Flächennutzungsplanes; Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB; Mitteilung des Ergebnisses gem. § 3 (2) Satz 4 BauGB

Von: "Reiner, Silvia" <Silvia.Reiner@lra-donau-ries.de>
An: Markus Griechbaum <markus.griechbaum@opla-augsburg.de>

Wichtigkeit: Normal
Datum: 15.01.2020 14:25

Sehr geehrter Herr Griechbaum,

wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 28.11.2018, bei der ausführlich darauf hingewiesen wurde, dass der überdimensionierte Prüfturm aus städtebaulichen Gründen nicht befürwortet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Silvia Reiner
Landratsamt Donau-Ries
Bauleitplanung
Pflegerstr. 2
86609 Donauwörth

E-Mail: silvia.reiner@lra-donau-ries.de
Telefon: 0906 74 - 496 (Mo., Mi., Do.)
Fax: 0906 7443496
Internet: <http://www.donau-ries.de>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Markus Griechbaum <markus.griechbaum@opla-augsburg.de>
Gesendet: Freitag, 22. November 2019 10:24
An: Reiner, Silvia <Silvia.Reiner@lra-donau-ries.de>; bauwesen@lra-donau-ries.de
Betreff: Gemeinde Asbach-Bäumenheim - Bebauungsplan „Mertinger Straße“ sowie 7. Änderung des Flächennutzungsplanes; Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB; Mitteilung des Ergebnisses gem. § 3 (2) Satz 4 BauGB

Sehr geehrte Frau Reiner,

hiermit dürfen wir Sie im Auftrag der Gemeinde Asbach-Bäumenheim von der Auslegung zu dem oben genannten Bebauungsplan und Flächennutzungsplan in der Zeit vom 25.11.2019 bis einschließlich 15.01.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigen und am Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligen. Bitte beachten Sie beigefügtes Anschreiben und beigefügte Mitteilung des Ergebnisses.

Ihnen wird in den nächsten Tagen noch eine komplette Fassung der Verfahrensunterlagen per Post zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag der Verwaltung, gem. § 4b BauGB

gez. Markus Griechbaum

OPLA
Bürogemeinschaft für Ortsplanung & Stadtentwicklung
Otto-Lindenmeyer-Str. 15, 86153 Augsburg

Tel: 0821/50 89 378-10 Zentrale
Tel: 0821/50 89 378-32 Markus Griechbaum
Fax: 0821/50 89 378-52
E-Mail: markus.griechbaum@opla-augsburg.de <<mailto:markus.griechbaum@opla-augsburg.de>>

Internet: www.opla-d.de <<http://www.opla-d.de>>

Im Falle von Abwesenheit wird Ihre Mail standardmäßig an meine Vertretung Friederike John (friederike.john@opla-augsburg.de, 0821 / 50 89 378-24) oder info@opla-augsburg.de weitergeleitet.



LANDRATSAMT DONAU-RIES

Landratsamt Donau-Ries - 86607 Donauwörth

Büro OPLA
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg

Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Daniel Ullmann
Zimmer: Haus C 2.60
Telefon: (0906) 74-185
Telefax: (0906) 7443-185
E-Mail: daniel.ullmann@lra-donau-ries.de

Zeichen: 41.10 - U; Az. 171-610/7
Datum: 17.01.2020

**Immissionsschutz;
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des
Bebauungsplanes „Mertinger Straße“ und 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde
Asbach-Bäumenheim**

Ihr Schreiben vom: 22.11.2019

Ihr Zeichen: MG

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme des Immissionsschutzes.

Mit freundlichen Grüßen

Ullmann

Anlage: 1
Rückantwort

Landratsamt Donau-Ries • Pfliegstraße 2 • 86609 Donauwörth
www.lra-donau-ries.de • info@lra-donau-ries.de
Telefon: (0906) 74-0

Öffnungszeiten:
Mo - Fr 7.30 - 12.30 Uhr und Do 14.00 - 17.00 Uhr
Terminvereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Bankverbindungen:
Sparkasse Donauwörth
IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00

Sparkasse Nördlingen
IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20

Raiff.-Volksbank Donauwörth eG
IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00

Raiff.-Volksbank Ries eG
IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde Asbach-Bäumenheim

<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <u>7. Änderung</u>	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet <u>„Mertinger Straße“</u>	
<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan	
<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan parallel geändert/aufgestellt	<input type="checkbox"/> aus FNP entwickelt
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan wird in der Fortschreibung geändert	
dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB)	<u>15.01.2020</u>

2. Träger öffentlicher Belange

Landratsamt Donau-Ries Immissionsschutz Pflegstraße 2 86609 Donauwörth	<u>Sachbearbeiter:</u> Daniel Ullmann FB 41.10; Tel.: 0906 / 74-185 E-Mail: daniel.ullmann@lra-donau-ries.de
<small>Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Tel. Nr.)</small>	
<input type="checkbox"/> Keine Bedenken / Einwendungen	
<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen	
<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes	

- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Im Satzungstext unter § 10 Abs. 1 Nr. 3 wurde als maßgebliche Bezugsgröße der zulässigen Emissionskontingente die Flächengröße angegeben. Diese stimmen jedoch nicht mit den Flächen aus der schalltechnischen Untersuchung überein. In den meisten Fällen wurde eine etwas größere Fläche festgesetzt. Im Ergebnis führt dies somit zu höheren Kontingenten als in der schalltechnischen Untersuchung beurteilt. Dies würde sich nochmals nachteilig auf die Immissionsorte auswirken, an welchen teilweise bereits Überschreitungen der zulässigen Orientierungswerte nach DIN 18005 bzw. TA Lärm zu verzeichnen sind.

- Rechtsgrundlagen

TA Lärm
DIN 18005

- Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Festlegung der Flächengrößen entsprechend der Annahmen in der schalltechnischen Untersuchung

- Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

In der schalltechnischen Untersuchung wird mit einer Geschwindigkeit der Fahrzeuge von 50 km/h gerechnet. Am bisherigen Straßenverlauf sind bisher 60 km/h erlaubt. Durch die Reduzierung der Geschwindigkeit wird es an den Wohngebäuden somit etwas leiser. In der Begründung findet diese Absicht jedoch keine Berücksichtigung. Es wird empfohlen dies noch mit aufzunehmen.

Die in der schalltechnischen Untersuchung vorgeschlagene Festsetzung

„Die Emissionskontingente dürfen nur für eine Anlage oder einen Betrieb herangezogen werden“

wurde offensichtlich vergessen und sollte auf jeden Fall in der Satzung Berücksichtigung finden.

Donauwörth, den 17.01.2020

Ort, Datum

Unterschrift



LANDRATSAMT DONAU-RIES

EINGEGANGEN AM 22. JAN. 2020

Landratsamt Donau-Ries - 86607 Donauwörth

Büro OPLA
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg

Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Daniel Ullmann
Zimmer: Haus C 2.60
Telefon: (0906) 74-185
Telefax: (0906) 7443-185
E-Mail: daniel.ullmann@lra-donau-ries.de

Zeichen: 41.10 - U; Az. 171-610/7
Datum: 17.01.2020

Immissionsschutz;

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Mertinger Straße“ und 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Ihr Schreiben vom: 22.11.2019

Ihr Zeichen: MG

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme des Immissionsschutzes.

Mit freundlichen Grüßen

Ullmann

Anlage: 1
Rückantwort

Landratsamt Donau-Ries • Pflögstraße 2 • 86609 Donauwörth
www.lra-donau-ries.de • info@lra-donau-ries.de
Telefon: (0906) 74-0

Öffnungszeiten:
Mo - Fr 7.30 - 12.30 Uhr und Do 14.00 - 17.00 Uhr
Terminvereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Bankverbindungen:
Sparkasse Donauwörth
IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00

Sparkasse Nördlingen
IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20

Raiff.-Volksbank Donauwörth eG
IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00

Raiff.-Volksbank Ries eG
IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde Asbach-Bäumenheim

<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <u>7. Änderung</u>	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet „ <u>Mertinger Straße</u> “	
<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan	
<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan parallel geändert/aufgestellt	<input type="checkbox"/> aus FNP entwickelt
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan wird in der Fortschreibung geändert	
dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB)	<u>15.01.2020</u>

2. Träger öffentlicher Belange

Landratsamt Donau-Ries Immissionsschutz Pflegstraße 2 86609 Donauwörth	Sachbearbeiter: Daniel Ullmann FB 41.10; Tel.: 0906 / 74-185 E-Mail: daniel.ullmann@lra-donau-ries.de
Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Tel. Nr.)	
<input type="checkbox"/> Keine Bedenken / Einwendungen	
<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen	
<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes	

- X Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Im Satzungstext unter § 10 Abs. 1 Nr. 3 wurde als maßgebliche Bezugsgröße der zulässigen Emissionskontingente die Flächengröße angegeben. Diese stimmen jedoch nicht mit den Flächen aus der schalltechnischen Untersuchung überein. In den meisten Fällen wurde eine etwas größere Fläche festgesetzt. Im Ergebnis führt dies somit zu höheren Kontingenten als in der schalltechnischen Untersuchung beurteilt. Dies würde sich nochmals nachteilig auf die Immissionsorte auswirken, an welchen teilweise bereits Überschreitungen der zulässigen Orientierungswerte nach DIN 18005 bzw. TA Lärm zu verzeichnen sind.

- X Rechtsgrundlagen

TA Lärm
DIN 18005

- X Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Festlegung der Flächengrößen entsprechend der Annahmen in der schalltechnischen Untersuchung

- X Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

In der schalltechnischen Untersuchung wird mit einer Geschwindigkeit der Fahrzeuge von 50 km/h gerechnet. Am bisherigen Straßenverlauf sind bisher 60 km/h erlaubt. Durch die Reduzierung der Geschwindigkeit wird es an den Wohngebäuden somit etwas leiser. In der Begründung findet diese Absicht jedoch keine Berücksichtigung. Es wird empfohlen dies noch mit aufzunehmen.

Die in der schalltechnischen Untersuchung vorgeschlagene Festsetzung

„Die Emissionskontingente dürfen nur für eine Anlage oder einen Betrieb herangezogen werden“

wurde offensichtlich vergessen und sollte auf jeden Fall in der Satzung Berücksichtigung finden.

Donauwörth, den 17.01.2020



Ort, Datum

Unterschrift



LANDRATSAMT DONAU-RIES

Landratsamt Donau-Ries - Gesundheitsamt - 86607 Donauwörth

per E-Mail: markus.griechbaum@opla-augsburg.de

Gesundheitsamt

Bearbeiterin: Frau Gabi Hanrieder
Zimmer: Haus C UG68
Telefon: (0906) 74-416
Telefax: (0906) 74-415
E-Mail: gabi.hanrieder@lra-donau-ries.de

Zeichen: 31-5319-Ze/Han
Datum: 26.11.2019

Gemeinde Asbach-Bäumenheim-Bebauungsplan „Mertinger Straße“ mit Neuaufstellung für einen Teilbereich des Bebauungsplanes „Süd“ und des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet östlich GEDA“ sowie 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zur E-Mail vom 22.11.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus hygienischer Sicht keine Einwände.

Wir weisen darauf hin, dass vor Bezugsfertigkeit der Gebäude die tiefbautechnische Erschließung (hygienisch einwandfreie Wasserversorgung / schadlose Abwasserbeseitigung) über die bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen sichergestellt sein muss.

Die bestehenden Vorschriften bezüglich Luftreinhaltung und Lärmschutz für Wohngebiete müssen bei Erweiterung eines Gewerbegebietes zwingend eingehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Zeitler
MedORin

Landratsamt Donau-Ries • Pfliegstraße 2 • 86609 Donauwörth
www.lra-donau-ries.de • info@lra-donau-ries.de
Telefon: (0906) 74-0

Öffnungszeiten:
Mo - Fr 7.30 - 12.30 Uhr und Do 14.00 - 17.00 Uhr
Terminvereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Bankverbindungen:
Sparkasse Donauwörth
IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00

Sparkasse Nördlingen
IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20

Raiff.-Volksbank Donauwörth eG
IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00

Raiff.-Volksbank Ries eG
IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02



WWA Donauwörth - Postfach 14 52 - 86604 Donauwörth

per E-Mail
OPLA
Bürogemeinschaft für Ortsplanung & Stadt-
entwicklung
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg

markus.griechbaum@opla-augsburg.de

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
2-4622-DON-32824/2019

Bearbeitung +49 (906) 7009-313
Bernhard von Roda
Bernhard.vonRoda@wwa-don.bayern.de

Datum
10.01.2020

**WG: Gemeinde Asbach-Bäumenheim – Bebauungsplan „Mertinger Straße“ so-
wie 7. Änderung des Flächennutzungsplanes; Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB;
Mitteilung des Ergebnisses gem. § 3 (2) Satz 4 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungspla-
nes entsprechend den Entwürfen vom 12.11.2019 erhalten Sie unsere Stellung-
nahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirt-
schaftlicher Sicht.

Wasserwirtschaftliche Würdigung

Wir verweisen dazu auf unsere Stellungnahme, Az.: 2-4622-DON-27758/2018, vom
06.11.2018.

Ergänzend weisen wir auf folgende Punkte hin:

- 1.1 Abwasserbeseitigung
- 1.1.1 Kanalnetz und Regenwasserbehandlung

Aktualisierend weisen wir darauf hin, dass die Gemeinde Asbach - Bäumen-
heim einen neuen Generalentwässerungsplan aufgestellt hat. Das Baugebiet
ist im neuen Generalentwässerungsplan berücksichtigt.



Für die Einleitung von Niederschlagswasser aus den Regenwasserkanälen des gesamten Gemeindegebiets von Asbach-Bäumenheim in die Schmutter besteht eine gehobene Erlaubnis mit Bescheid vom 19.12.2019, Az.: 42-64-11/2.7.

1.1.1.1 Geplante Kanalisation

Es ist vorgesehen Niederschlagswässer in den Bereichen, in denen die Möglichkeit zur Versickerung besteht, zu versickern. In Teilbereichen, in denen eine Versickerung nicht möglich ist, ist vorgesehen die Niederschlagswässer teils über private Regenrückhalteräume oder öffentliche Regenrückhalteräume gedrosselt in Gewässer abzuleiten.

Die Bemessung der Versickerungsanlagen und der erforderlichen Regenrückhalteräume sind nach Stand der Technik nachzuweisen siehe DWA-M 153, DWA-A 138 und DWA-A 117.

1.1.1.2 Regenwasserkanäle

Es sind Rückhaltemaßnahmen unterirdisch im Bereich der Stellplätze und auf einer Grünfläche im südöstlichen Bereich des Planungsgebietes vorgesehen.

Um einer Abflussverschärfung entgegenzuwirken, sollten entsprechende Rückhaltemaßnahmen vorgesehen werden. Hierzu eignen sich vor allem

- Niederschlagswasserversickerung
- ökologisch gestaltete Rückhalteteiche
- Regenwasserzisterne mit Überlauf

1.1.1.3 Niederschlagswasserversickerung

Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der „Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser“ (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV) und die dazugehörigen Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten. Hierzu sollten entsprechende Regelungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die entsprechenden Unterlagen sind dann bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Bernhard von Roda
Regierungsdirektor

Verteiler:

Landratsamt Donau-Ries

mit der Bitte um Kenntnisnahme

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Nördlingen
mit Landwirtschaftsschule



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nördlingen
Oskar-Mayer-Str. 51, 86720 Nördlingen

EINGEGANGEN AM 13. DEZ. 2019

OPLA
Markus Griechbaum
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg

Name
Herr Schuhmair / H
Telefon
09081 2106-23
Telefax
09081 2106-55
E-Mail
philipp.schuhmair@aelf-nd.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

22.11.2019

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen

AELF-ND-L 2.2 – 4612-24-3-2

Nördlingen

12.12.2019

**Gemeinde Asbach-Bäumenheim – Bebauungsplan „Mertinger Straße“ mit Neu-
aufstellung für einen Teilbereich des Bebauungsplanes „Süd“ und des Bebau-
ungsplanes „Gewerbegebiet östlich GEDA“ sowie 7. Änderung des Flächen-
nutzungsplanes.**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlich Belange gemäß § 4
Abs. 2 BauGB; Mitteilung des Ergebnisses gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren.

Das AELF Nördlingen nimmt wie folgt Stellung:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 15.11.2018. Wir begrüßen die Würdi-
gung der darin vorgebrachten Hinweise. Das AELF Nördlingen hat keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Schuhmair
Landw.Rat

Seite 1 von 1

Stellungnahme Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Bebauungsplan Mertinger Straße

Von: Sabrina Wenninger <Sabrina.Wenninger@BayerischerBauernVerband.de>
An: markus.griechbaum@opla-augsburg.de

Wichtigkeit: Normal
Datum: 14.01.2020 08:56

Gemeinde Asbach-Bäumenheim - Bebauungsplan "Mertinger Straße" mit Neuaufstellung für einen Teilbereich des Bebauungsplanes "Süd" und des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet östlich GEDA" sowie 7. Änderung des Flächennutzungsplanes
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB;
Mitteilung des Ergebnisses gem. § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB

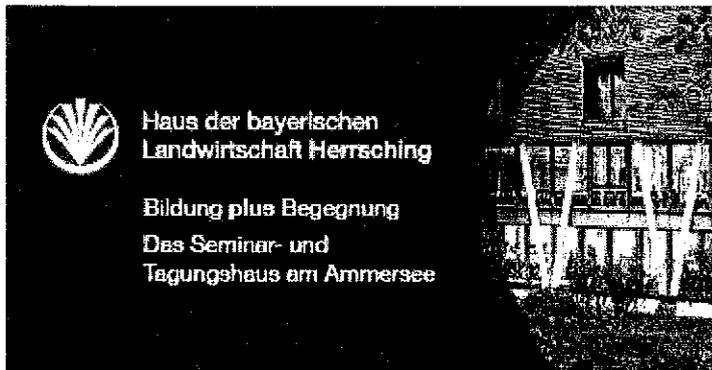
Sehr geehrter Herr Griechbaum,

seitens des Bayerischen Bauernverbandes bestehen keine Einwendungen und Bedenken gegen o. g. Planungen.

Mit freundlichen Grüßen

Sabrina Wenninger
Fachberaterin - Bachelor of Science

Bayerischer Bauernverband
Geschäftsstelle Donauwörth - Dillingen
Am Stillflecken 30 - 86609 Donauwörth
Tel. 0906 70646-13 - Fax 0906 70646-20
<mailto:Sabrina.Wenninger@BayerischerBauernVerband.de>.
<https://www.BayerischerBauernVerband.de>



Exklusiv informiert - Informationsdienste online bestellen
<https://www.BayerischerBauernVerband.de/Newsletter>
<https://www.BayerischerBauernVerband.de/BauernInfos>

Part_2.jpeg	Datentyp: image/jpeg Größe 24,15 KB
-------------	--

Bund Naturschutz

Ortsgruppe Donauwörth/ Bäumenheim



Gemeinde Asbach-Bäumenheim

vertreten durch:

Büro OPLA

Otto-Lindenmeyer-Str. 15

86153 Augsburg

markus.griechbaum@opla-augsburg.de

Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplans „Mertinger Straße“ mit Neuaufstellung für einen Teilbereich des Bebauungsplans „Süd“ und des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet östlich GEDA“

Donauwörth, 14.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN) bedankt sich für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Im Namen des Bundes Naturschutz in Bayern e.V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden Richard Mergner, dieser vertreten durch Landesgeschäftsführer Peter Rottner, dieser vertreten durch die Kreisgruppe Donau-Ries, diese vertreten durch den 1.Vorsitzenden Alexander Helber, dieser vertreten durch die Ortsgruppe Donauwörth/Bäumenheim, diese vertreten durch die 1.Vorsitzende Annette Steglich erheben wir folgende Einwendungen:

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen lehnen wir aus folgenden Gründen ab:

1. Nach Meinung des BN müsste die Umsiedlung der Kiebitze (und der anderen gefährdeten Arten) vor dem Neubau erfolgen, da nur so ein vorgezogener Ausgleich sinnvoll ist und dessen Erfolg kontrolliert werden kann. Wie Sie dargestellt haben, ist die lokale Population geschwächt (gefährdete Art). Daher kann man unserer Einschätzung nach nicht selbstverständlich von vornherein von einem Erfolg der Ausgleichsmaßnahme ausgehen. Geht man von der vorgelegten Qualität der Umsetzungsmaßnahmen bei der Ausgleichsfläche aus, so reicht dies insgesamt für 3

Kiebitzpaare (1,5ha/ Brutpaar). Da 3-4 Reviere von Kiebitzpaaren aber schon jetzt dort vorkommen, müssten nach der CEF-Maßnahme 6-7 Kiebitzpaare dort vorzufinden sein. Dies erscheint allerdings sehr unrealistisch auf Grund der geschwächten und gefährdeten Population wie vom Planer/ Gutachter im Juli im Landratsamt dargelegt wurde.. Wie kommt der Gutachter bei der Datenlage zu der „rosigen Einschätzung“, dass die CEF- Maßnahme sicher erfolgreich sein können?

2. Die Kriterien für einen erfolgreichen artenschutzrechtlichen Ausgleich wurden nicht festgelegt, außerdem wurden die Analyse und Nachbesserungen auf 2022 verschoben. Was würde in der Zwischenzeit geschehen, wenn eine erforderliche Besetzung nicht erfolgte: Wer haftet für den wahrscheinlichen und absehbaren Misserfolg der CEF-Maßnahmen.

3. Bisher wurde nichtberücksichtigt, dass durch die Baumaßnahmen sogenannte „Meide-Effekte“ von Feldlerche und Schafstelze auftreten. Diese sind umso größer, je höher die Gebäude sind. Daher bedingt der Flächenverbrauch auch den Verlust traditioneller Brutgebiete auf östlich des Gewerbegebiets liegenden Flächen. Ein Abstand von 150m zur Bebauung bzw. zur Straße ist nicht mehr möglich. Offenlandbrüter werden dieses Gebiet (östlich der geplanten Straße) nicht mehr nutzen. Deshalb fordern wir hier ebenfalls einen weiteren Ausgleich.

Zusammenfassung:

Es wird Folgendes beantragt:

- Es wird eine zusätzliche Ausgleichsfläche ohne Kiebitzbestand notwendig werden, damit die CEF-Maßnahmen für diese Art erfolgreich umgesetzt werden können.
- CEF-Maßnahmen müssen vor Baubeginn als erfolgreich nachgewiesen werden.
- Ein Ausgleich für die östlich der Straße liegenden Bruthabitate ist auszuweisen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Einwände und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Helber
1.Vorsitzender
der BN-Kreisgruppe Donau-Ries



Annette Steglich
1. Vorsitzende
der BN- Ortsgruppe
Donauwörth

Kreisheimatpfleger
Architekt, Dipl. Ing. (FH)
Karl Uhl
[REDACTED]
86609 Donauwörth

15.01.2020

EINGEGANGEN AM - 3. JAN. 2020

An
Büro OPLA
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg

Ihr Schreiben vom	Ihre Zeichen	Telefon (Fax)	Datum
22.11.2019	MG	0906/4514 (99980840)	30.12.2019

Bebauungsplan „Mertinger Straße“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum obengenannten Bebauungsplan -Fassung vom 12.11.2019 – ist von meiner Seite zu bemerken, unter:

C) Begründung

- 4.2 Regionalplan der Region Augsburg (RP 9)
 - Nach meinem Kenntnisstand ist die Große Kreisstadt Donauwörth kein „*Mittelzentrum*“ sondern bereits ein „*Oberzentrum*“.

B) Textliche Festsetzungen

- §2 Maß der baulichen Nutzung

- Die Texte unter Ziffer (2) Höhe der baulichen Anlagen und Höhenbezugspunkte, bei Pkt. 4 die „*sonstigen baulichen Anlagen eine Gesamthöhe (GH) von maximal 7,50 m nicht überschreiten dürfen*“ und unter C) der Begründung auf der privaten Grünfläche G1 die möglichen Ausstellungspavillons – sh. Pkt. 7.6 Gestaltungsfestsetzungen – zusätzlich zu den Flachdächern, flachgeneigte Dächer mit DN 6 bis 20 Grad – eindeutig Pultdächer – sowie Sedächer, auch Satteldächer mit einer Dachneigung von 35° – 48° zulässig sind und diese „*Form zum Erscheinungsbild eines Pavillons oder Ausstellungsraumes passend ist*“ sind für diesen Bereich G1 nicht übereinstimmend und vollkommen missverständlich.
- Es fehlt für diese im Bereich der privaten Grünfläche G1 zulässigen Gebäude die Festsetzung für die maximale Wandhöhe, gemessen an der Außenkante der Außenwand als Abstand zwischen dem unteren Bezugspunkt – OK FFB EG – und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand – Attika bei den möglichen Flachdächern – als oberer Bezugspunkt. Die Definition unter §2 Ziffer (2) Pkt. 6 ist nicht ausreichend für die Bestimmung der Höhe von baulichen Anlagen.
- Denn bei der festgesetzten „*maximalen Gesamthöhe (GH)* – ist die Firsthöhe – von 7,50 m, ergibt sich z.B. bei einer angenommenen Breite des Gebäudes von 10 m mit einer Dachneigung von 45°, nur eine maximale Wandhöhe der Außenwand von 2,50 m ab OK FFB EG bis Schnittpunkt mit der Dachhaut.

Auf die daraus sich ergebende restliche mögliche innere Raumhöhe – nach Abzug des Konstruktionsaufbaues des Dachstuhles – verweise ich nur nachrichtlich.

- Welche Gebäudeform ist im Bereich G1 überhaupt vorgesehen? Denn es fehlen insgesamt die Festsetzungen für die Gebäudeform – II = I+D bzw. II – Vollgeschosse, für die möglichen Dachüberstände im Bereich der Außenwände, das Material mit Farbton für die Dacheindeckung, sowie für die Gestaltung der Außenwände.
- Sh. auch die nicht ausreichenden Festsetzungen unter § 11 Gestaltungsfestsetzungen.
- § 11 Gestaltungsfestsetzungen
 - Sh. auch die nicht ausreichenden Festsetzungen unter §2.
 - Für die Ausführung der Einfriedungen unter Ziffer (4) fehlt die Art der Einfriedung mit Höhe von maximal 2,5 m über Oberkante des natürlichen Geländes. Wird die Ausführung der teilweise im westlichen Bereich des bestehenden Betriebsgeländes vorhandenen Einfriedung auch für den neuen östlichen Bereich übernommen, bzw. sind die „Maschendraht-einfriedungen“ auch Metallgittereinfriedungen?

C) Textliche Festsetzungen

- 2. Niederschlagswasser

- Wie bereits bei der Stellungnahme vom 20.11.2018 unter 5.3 Abfall- und Abwasserbeseitigung hingewiesen, ist es wirklich sichergestellt, dass das Verschmutzte Niederschlagswasser bei Ableitung in die Schmutzwasserkanalisation, nicht die Kapazität des Kanalsystems, mit Pumpenanlagen im Ortsteil Nordheim, zur Donauwörther Kläranlage überschreitet?
- Die Stellungnahme des WWA Donauwörth – sh. Beschlussvorlage vom 12.11.2019 – das die Kläranlage Donauwörth die zusätzlichen Abwassermengen „**voraussichtlich**“ aufnehmen kann, ist keinesfalls als „**ausreichend**“ zu bezeichnen.

Planzeichnung

- Im südlichen Bereich von G1 2a fehlt das Maß vom öffentlichen Fuß- und Radweg bis zur anschließenden nördlichen Baugrenze.
- Dies gilt auch für das fehlende Maß im Bereich G1 2b bei der Planstraße A.
- Im Bereich der Planstraße B fehlt im nördlichen Bereich die Breite des schmalen öffentlich Straßenbegleitgrüns und die Breite des Fuß- und Radweges.
- Im Bereich G1 2c fehlt im östlichen Bereich das Maß von der öffentlichen Grünfläche bis zur Baugrenze.
- Im nördlichen Bereich der Mertinger Str. fehlt die Breite des öffentlichen Straßenbegleitgrüns. Für die Längen der Lärmschutzeinrichtungen – obwohl auf die Höhenfestsetzungen unter § 10 Abs. 2 hingewiesen – fehlen die Längen der einzelnen Höhen. Werden diese vor der Ausführung vor Ort vom Planungsbüro und mit der Gemeinde festgelegt?

Mit freundlichen Grüßen



AW: Gemeinde Asbach-Bäumenheim – BBP „Mertinger Straße“ und 7. Änderung des FNP

Von: "Mayer, Werner ERSD-F-N" <W.Mayer@lew-verteilnetz.de>
An: "markus.griechbaum@opla-augsburg.de" <markus.griechbaum@opla-augsburg.de>
Wichtigkeit: Normal
Datum: 10.01.2020 10:54

Sehr geehrter Herr Griechbaum,

vielen Dank, dass sie uns über die Planungen informiert haben.

Wenn die Hinweise in unserem Schreiben vom 26.11.2018 beachtet und der Bestand, Betrieb und Unterhalt unserer Stromversorgungsanlagen weiterhin sichergestellt ist, dann haben wir gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes "Mertinger Straße" und die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 12.11.2019 keine Einwände.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Werner Mayer
LEW Verteilnetz GmbH (LVN)
Netzführung Nord
Am Stadtbach 2
89312 Günzburg

T intern 88-384
T extern +49-8221-911-384
<mailto:w.mayer@lew-verteilnetz.de>
www.lew-verteilnetz.de

LEW Verteilnetz GmbH, Schaezlerstraße 3, 86150 Augsburg; Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Markus Lütpher; Geschäftsführer: Manfred Lux, Josef Wagner; Sitz der Gesellschaft: Augsburg; Handelsregister HRB 20929, Registergericht: Amtsgericht Augsburg; USt-IdNr. DE 240432124

Bevor Sie diese E-Mail ausdrucken prüfen Sie bitte, ob dies wirklich nötig ist. Umweltschutz geht uns alle an.

Von: Markus Griechbaum
Gesendet: Freitag, 22. November 2019 10:43
An: Kontakt-LEW
Betreff: Gemeinde Asbach-Bäumenheim – Bebauungsplan „Mertinger Straße“ sowie 7. Änderung des Flächennutzungsplanes; Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB; Mitteilung des Ergebnisses gem. § 3 (2) Satz 4 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit dürfen wir Sie im Auftrag der Gemeinde Asbach-Bäumenheim von der Auslegung zu dem oben genannten Bebauungsplan und Flächennutzungsplan in der Zeit vom **25.11.2019 bis einschließlich 15.01.2020** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigen und am Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligen. Bitte beachten Sie beigefügtes Anschreiben und beigefügte Mitteilung des Ergebnisses.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag der Verwaltung, gem. § 4b BauGB

gez. Markus Griechbaum

OPLA Bürogemeinschaft für Ortsplanung &
Stadtentwicklung

Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg

Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Postfach 10 02 03
80076 München

Tel: 089/2114-236 von 8 bis 12 Uhr
Fax: 089/2114-407
E-Mail: beteiligung@blfd.bayern.de

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Datum
Markus Griechbaum	22.11.2019	P-2018-4799-1_S4	17.12.2019

Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)

Gde. Asbach-Bäumenheim, Lkr. Donau-Ries:

Bebauungsplan "Mertinger Straße" und 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zuständiger Gebietsreferent:

Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Johann Tolksdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Mit dem Abwägungsbeschluss und der Übernahme des Hinweises auf ein notwendiges Erlaubnisverfahren nach Art. 7 ,BayDSchG sind die Belange der Bodendenkmalpflege im Grundsatz korrekt berücksichtigt. Leider ist eine Übernahme des entsprechenden Passus aus dem übersandten Entwurf des Bebauungsplanes vom 12.11.2019 nicht ersichtlich.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jochen Haberstroh

Stellungnahme zu Gemeinde Asbach-Bäumenheim 7. Änderung des FNP mit B-Plan „Mertinger Straße“

Von: bauleitplanung@schwaben.ihk.de
An: bauleitplanung@schwaben.ihk.de, markus.griechbaum@opla-augsburg.de
CC: peter.stoefler@schwaben.ihk.de, bettina.kraeusslich@schwaben.ihk.de

Wichtigkeit: Normal
Datum: 15.01.2020 12:42



Gemeinde Asbach-Bäumenheim
7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Asbach-Bäumenheim im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Mertinger Straße“

Stellungnahme als Träger öffentliche Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Griechbaum,
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Verfahren.

Die IHK Schwaben begrüßt grundsätzlich das Aufstellungsverfahren des o.g. Bebauungsplanes. Die vorzunehmenden Änderungen ermöglichen es dem Unternehmen GEDA-Dechentreiter GmbH & Co.KG sich im Stadtgebiet zu erweitern und den Standort für die Zukunft zu sichern. Die angedachten Planungen entsprechen somit gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB den Belangen der Wirtschaft und tragen zum Erhalt, zur Sicherung sowie Schaffung von Arbeitsplätzen bei.

Gleichzeitig ist aufgrund der Verlegung des Straßenverlaufs ein Verkehrsrückgang auf der künftigen Stichstraße zu erwarten. In Abhängigkeit von Angebot und Zielgruppe der dort ansässigen Unternehmen wird dies höchstwahrscheinlich negative Auswirkungen auf diese Betriebe haben. Daher ist sicherzustellen, dass deren Erreichbarkeit und Sichtbarkeit auch in Zukunft bestmöglich gegeben ist, um Umsatzrückgänge zu minimieren. In jedem Fall sollten die betroffenen Unternehmen die Möglichkeit erhalten, an der Abzweigung der Stichstraße von der Mertinger Str. mit entsprechenden Hinweisschildern auf Ihren Betrieb aufmerksam zu machen.

Daher stimmt die IHK Schwaben den Planungen unter der Voraussetzung zu, dass negative Auswirkungen auf lokalansässige Betriebe in der Nachbarschaft bestmöglich entgegen gewirkt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Franziska Behrenz
IHK Schwaben
Stettenstr. 1 + 3
86150 Augsburg
Tel: 08213162-158



EINGEGANGEN AM 29. NOV. 2019

 Staatliches Bauamt Augsburg
Postfach 10 20 45 • 86010 Augsburg

Hochbau
Hochschulbau
Straßenbau

OPLA
Bürogemeinschaft für
Ortsplanung & Stadtentwicklung
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	Augsburg, 27.11.2019
Markus Griebbaum	S32WI-4622_BP-22	Frau Winter-Unglert	☎ 0821/2581- 153
e-mail	Mertinger Str. Asbach-	Zimmer	☎ 0821/2581- 188
22.11.2019	Bäumenheim-	105	olke.winter@stbaa.bayern.de
	7.Änd.FNP_34-2		

B 2, Abschnitt 1880, Station 1,000 bis Station 1,350
St 2027, Abschnitt 1050, Station 0,350 bis Station 0,860

Stellungnahme zum Bebauungsplan
„Mertinger Straße“ mit Neuaufstellung für einen Teilbereich des Bebauungspla-
nes „Süd“ und des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet östlich GEDA“ sowie die
7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Asbach-Bäumenheim.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Beurteilung des o. g. Bebauungsplanes der Gemeinde Asbach-Bäumenheim lie-
gen uns die Planungsunterlagen in der Fassung vom 12. November 2019 mit Begrün-
dung vor. Es bestehen unsererseits keine Bedenken und Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Telezin,
techn. Oberinspektorin

Amtsitz
Staatliches Bauamt Augsburg
Postfach 10 20 45 86010 Augsburg
Holbeinstr. 10 86150 Augsburg
☎ 0821-2581-0
☎ 0821-2581-214

Dienstgebäude
Burgkmaierstraße
Burgkmaierstraße 12
86152 Augsburg
☎ 0821-2581-0
☎ 0821-2581-188

Baufelung
Donauwörth
Langemarckstr. 1
86609 Donauwörth
☎ 0906-705733-0
☎ 0906-705733-20

Baufelung
Lechfeld
Lechfeldkaserne Haus 41
86838 Lagerlechfeld
☎ 08232-95982-0
☎ 08232-95982-22

E-Mail und Internet
poststelle@stbaa.bayern.de
www.stbaa.bayern.de



EINGEGANGEN AM - 6. DEZ. 2019

BISTUM AUGSBURG

BISCHÖFLICHE FINANZKAMMER

Bischöfliche Finanzkammer • Postfach 11 03 49 • 86028 Augsburg

OPLA
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg

HAUPTABTEILUNG VII

KIRCHLICHE
STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDE
BAUWESEN

Telefon: 0821 3166-7860
Telefax: 0821 3166-7869
E-Mail:
projektentwicklung@bistum-augsburg.de

Augsburg, 3. Dezember 2019
Az.:HAVII/III.2/Bp 9/FP1/SJ/Gg

Ihr Ansprechpartner:
Silvia Gaugler

Bauleitplanung der Gemeinde Asbach-Bäumenheim

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung des Bebauungsplanes
„Mertinger Straße“ sowie der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde
Asbach-Bäumenheim
Ihre Email vom 22.11.19

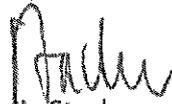
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihr o. g. Email und können Ihnen heute dazu erklären, dass gegen die
o. g. Planungen von kirchlicher Seite keine Einwendungen bestehen.

Das Kath. Pfarramt in Asbach-Bäumenheim erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

PROJEKTENTWICKLUNG


Julia Stache
Leiterin



DB AG • DB Immobilien • Barthstraße 12 • 80339 München

OPLA
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region Süd
Kompetenzteam Baurecht
Barthstraße 12
80339 München
www.deutschebahn.com

Andreas Görens
Telefon 089/1308-49574
Telefax 089/1308-22106
ktb.muenchen@deutschebahn.com
andreas.goerens@deutschebahn.com
Zeichen: CR.R 04-S(E1) Gö
TOEB-MÜN-20-69931

15.01.2020

Ihr Schreiben vom / Bearbeiter: 22.11.2019 / Markus Griechbaum

Aufstellung des Bebauungsplanes "Mertinger Straße" und 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Asbach-Bäumenheim;

Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Bahnstrecke 5300 / Augsburg – Nördlingen / bei ca. km 34,40 – 34,90 / links der Bahn

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o. g. Verfahren.

Durch die o.g. Bauleitplanung werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.

Bei Rückfragen zu diesem Schreiben, steht Ihnen Herr Görens gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien, Region Süd

**Dieter
Betz**

Digital
unterschrieben von
Dieter Betz
Datum: 2020.01.15
15:30:50 +01'00'

**Andreas
Görens**

Digital unterschrieben
von Andreas Görens
Datum: 2020.01.15
15:22:00 +01'00'

i.V.
Dieter Betz

i.A.
Andreas Görens

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Michael Odenwald

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Alexander Doll
Berthold Huber
Prof. Dr. Sabina Jeschke
Ronald Pofalla
Martin Seiler

Unser Anspruch:



**Profitabler Qualitätsführer
Top-Arbeitgeber
Umwelt-Vorreiter**

Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 137558, Bebauungsplan „Mertinger Straße“ mit Neuaufstellung für einen Teilbereich des Bebauungsplanes „Süd“ und des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet östlich GEDA“ sowie 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Von: "Vidal Blanco, Bärbel" <baerbel.vidal@amprion.net>
An "markus.griechbaum@opla-augsburg.de" <markus.griechbaum@opla-augsburg.de>
Wichtigkeit Normal
Datum 28.11.2019 14:29

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Betrieb / Projektierung
Leitungen Bestandssicherung
Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
Telefon +49 231 5849-15711
baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net
<https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html>

Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender) Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick,
Dr. Klaus Kleinekorte Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht
Dortmund - Handelsregister-Nr. HR B 15940

smime.p7s	Datentyp: application/pkcs7-signature; name=smime.p7s Größe 6,79 KB
-----------	--



Eisenbahn-Bundesamt, Arnulfstraße 9/11, 80335 München

OPLA
Otto-Lindemeyer-Str. 15
86153 Augsburg

über markus.griechbaum@opla-augsburg.de

Bearbeitung: Günther Müller
Telefon: +49 (89) 54856-120
Telefax: +49 (89) 54856-9699
E-Mail: MuellerGue@eba.bund.de
Sb1-mue-nrb@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 06.12.2019

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

65130-651pt/006-2019#739

EVH-Nummer:

Betreff: Gemeinde Asbach-Bäumenheim; Bebauungsplan „Mertinger Straße“ sowie 7. Änderung des Flächennutzungsplanes; Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB; Mitteilung des Ergebnisses gem. § 3 (2) Satz 4 BauGB

Bezug: Ihr Schreiben vom 22.11.2019, Az. MG

Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der gegenständlichen Bauleitplanung nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Müller

Hausanschrift:
Arnulfstraße 9/11, 80335 München
Tel.-Nr. +49 (89) 54856-0
Fax-Nr. +49 (89) 54856-9699
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

**RE: FW: [E] Gemeinde Asbach-Bäumenheim – Bebauungsplan „Mertinger Straße“
sowie 7. Änderung des Flächennutzungsplanes; Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB;
Mitteilung des Ergebnisses gem. § 3 (2) Satz 4 BauGB**

Von: DE Planauskunft <planauskunft@de.verizon.com>
An 'Markus Griechbaum' <markus.griechbaum@opla-augsburg.de>
Wichtigkeit Normal
Datum 25.11.2019 13:24

Sehr geehrter Herr Griechbaum,

in dem von Ihnen angefragten Bereich bestehen **keine** Anlagen der Verizon Deutschland GmbH.

Es sind von der Verizon Deutschland GmbH z. Zt. keine Baumaßnahmen in dem Bereich geplant.

Mit freundlichen Grüßen

verizon^v

i. A. Farid Faizi
Planauskunft, Cable Protection
Verizon Deutschland GmbH

Rebstöcker Straße 59
60326 Frankfurt am Main
Tel.: 069 / 97268-6934
Fax: 069 / 97268-9057
E-Mail: planauskunft@de.verizon.com

f w in

From: Markus Griechbaum [mailto:markus.griechbaum@opla-augsburg.de]
Sent: Monday, 25 November, 2019 08:52
To: DE Planauskunft
Subject: Re: FW: [E] Gemeinde Asbach-Bäumenheim – Bebauungsplan „Mertinger Straße“ sowie 7. Änderung des Flächennutzungsplanes; Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB; Mitteilung des Ergebnisses gem. § 3 (2) Satz 4 BauGB

Sehr geehrter Herr Faizi,

anbei übersende ich Ihnen die Unterlagen zum Bebauungsplan "Mertinger Straße" und zur 7. Änderung des Flächennutzungsplan.

Mit freundlichen Grüßen,
Markus Griechbaum

OPLA
Bürogemeinschaft für Ortsplanung & Stadtentwicklung
Otto-Lindenmeyer-Str. 15, 86153 Augsburg

Tel: 0821/50 89 378-10 Zentrale
Tel: 0821/50 89 378-32 Markus Griechbaum
Fax: 0821/50 89 378-52
E-Mail: markus.griechbaum@opla-augsburg.de

Internet: www.opla-d.de

Im Falle von Abwesenheit wird Ihre Mail standardmäßig an meine Vertretung Friederike John
(friederike.john@opla-augsburg.de, 0821 / 50 89 378-24) oder info@opla-augsburg.de weitergeleitet.

DE Planauskunft <planauskunft@de.verizon.com> hat am 25. November 2019 um 08:39 geschrieben:

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie uns in dem von Ihnen angefragten Bereich einen **Übersichtsplan** in PDF-Format, da wir den **Link zur Anfrage** nicht downloaden dürfen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

verizon

Farid Faizi
Planauskunft, Cable Protection
Verizon Deutschland GmbH

Rebstöcker Straße 59
60326 Frankfurt am Main
Tel.: 069 / 97268-6934
Fax: 069 / 97268-9057
E-Mail: planauskunft@de.verizon.com

From: Reception Rebstoecker Strasse 59

Sent: Friday, 22 November 2019 09:23

To: Schewando, Jessica; Faizi, Farid

Subject: FW: [E] Gemeinde Asbach-Bäumenheim – Bebauungsplan „Mertinger Straße“ sowie 7. Änderung des Flächennutzungsplanes; Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB; Mitteilung des Ergebnisses gem. § 3 (2) Satz 4 BauGB

From: Markus Griechbaum [<mailto:markus.griechbaum@opla-augsburg.de>]

Sent: Friday, November 22, 2019 9:05 AM

To: geschaefsstelle@rpv-augsburg.de; luftamt@reg-ob.bayern.de; poststelle@ale-schw.bayern.de; info@khs-nordschwaben.de; poststelle@adbv-don.bayern.de; magnus.kastenhofer@polizei.bayern.de; poststelle@stbaa.bayern.de; projektentwicklung@bistum-augsburg.de; VA-TOEB.BY@bundesimmobilien.de; info@amprion.net; Sb1-mue@eba.bund.de; Reception Rebstoecker Strasse 59; matthias.korber@dslmobil.de; info@aww-nordschwaben.de; T_NL_Sued_PTI23_Bauleitplanung@telekom.de; kundeninfo@kabeldeutschland.de; edgar.schropp@airbus.com; stadt@donauwoerth.de; Info@genderkingen.de; Karlheinz.Wolf@lra-donau-ries.de; Dums.Marcus@lra-donau-ries.de; wasserrecht@lra-donau-ries.de; gesundheitswesen@lra-donau-ries.de; christa.pirsig@lra-donau-ries.de

Cc: "Andrea Högenauer Gemeinde Asbach Bäumenheim"

Subject: [E] Gemeinde Asbach-Bäumenheim – Bebauungsplan „Mertinger Straße“ sowie 7. Änderung des Flächennutzungsplanes; Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB; Mitteilung des Ergebnisses gem. § 3 (2) Satz 4 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit dürfen wir Sie im Auftrag der Gemeinde Asbach-Bäumenheim von der Auslegung zu dem oben genannten Bebauungsplan und Flächennutzungsplan in der Zeit vom **25.11.2019 bis einschließlich 15.01.2020** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigen und am Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligen. Bitte beachten Sie beigefügtes Anschreiben.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag der Verwaltung, gem. § 4b BauGB

gez. Markus Griechbaum

OPLA
Bürogemeinschaft für Ortsplanung & Stadtentwicklung

Per Mail: info@opla-augsburg.de

Abfallwirtschaftsverband Weidenweg 1 - 86609 Donauwörth

OPLA
Otto-Lindenmeyer-Straße 15
86153 Augsburg

Aktenzeichen
176-1.10 mk

Bearbeiter(in)
Gerhard Wiedemann

Tel. 0906/
7803-14

Fax 0906/
7803-99

Donauwörth,
22.11.2019

Bebauungsplan „Mertinger Straße“ mit Neuaufstellung für einen Teilbereich des Bebauungsplanes „Süd“ und des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet östlich GEDA“ sowie 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ihr Schreiben vom 22.11.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme des AWW zum o.g. Bebauungsplan.

Für evtl. Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
AWV-Nordschwaben



Gerhard Wiedemann
Werkleiter

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§4 Abs. 1 Bau-GB)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde

Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Flächennutzungsplan

Frist für die Stellungnahme

Frist 1 Monat (§2 Abs. 4 Bau-GB-Maßnahmen G)

2. Träger öffentlicher Belange

2.1 Name

Nordschwäbischer Abfallwirtschaftsverband

Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.-Nr.)

Weidenweg 1, 86609 Donauwörth, Tel.: 09 06 / 78 03 - 14

2.2 keine Äußerung

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach §1 Abs. 4 Bau-GB auslösen

2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B.) Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen der Befreiungen)

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Zur Durchführung der Abfallsammlung muss sichergestellt sein, dass auch in Wohngebieten die Befahrung mit Fahrzeugen gemäß Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeug VBG 126“ der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen in der jeweils geltenden Fassung gewährleistet ist. Die Vorschriften zu den Abmessungen der Straßen sind in der Anlage beschrieben.

Donauwörth, 22.11.2019

Ort, Datum



Unterschrift, Dienstbezeichnung

Anlage zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

1. Straßen und Wege gemäß § 45 Abs. 1 UVV „Fahrzeuge“ (BGV D 29, bisherige VBG 12, GUV 5.1)

Fahrzeuge dürfen nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Das bedeutet:

- Die Straße muss für die zulässige Achslast eines Abfallsammelfahrzeuges ausreichend tragfähig sein (zulässiges Gesamtgewicht von Abfallsammelfahrzeugen beträgt max. 26 t).
- Die Straße muss so angelegt sein, dass auf geneigtem Gelände ausreichende Sicherheit gegen Umstürzen und Rutschen gegeben ist.
- Anliegerstraßen und –wege ohne Begegnungsverkehr müssen eine ausreichende Breite von mindestens 3,55 m für die Vorwärtsfahrt bei gerader Streckenführung ohne Kurven haben. Dieses Maß ergibt sich aus Fahrzeugbreite (2,55 m) und beidseitigem Sicherheitsabstand von je 0,5 m.
- Anliegerstraßen und –wege ohne Begegnungsverkehr müssen eine ausreichende Breite von mindestens 3,55 m für die Vorwärtsfahrt bei kurviger Straßenführung (90-Grad-Kurve) haben. Dabei ist ein Platzbedarf im Kurvenbereich von mindestens 5,50 m zu berücksichtigen. Das Maß ergibt sich aus Messungen an einem 10,30 m langen, 3-achsigen Abfallsammelfahrzeug. Für größere Fahrzeuge ist entsprechend Fahrzeuglängen, Wenderadien und Überhängen ein vermehrter Platz zu berücksichtigen.
- Anliegerstraßen und –wege mit Begegnungsverkehr müssen eine ausreichende Breite von mindestens 4,75 m haben und so angelegt sein, dass bei Ein-, Ausfahrten und Einmündungen von Straßen und Versenkungen der Fahrbahn zum Beispiel an Pflanzinseln, ausgewiesenen Parkplätzen und Bäumen die Schleppkurven von 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen berücksichtigt werden. Dabei sind mindestens die Schleppkurvenschablonen der EAE 85/95 anzuwenden. Es ist zu berücksichtigen, dass diese in der Praxis bei bestimmten Fahrzeugausführungen nicht ausreichen.
- Die Straße muss eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4,00 m gewährleisten (Dächer, Sträucher, Bäume, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtprofil ragen).
- Die Straße muss so gestaltet sein, dass Schwellen und Durchfahrtsschleusen problemlos von Abfallsammelfahrzeugen überfahren werden können (ohne Aufsetzen der Trittbretter, wobei die niedrigste Höhe für Trittbretter nach DIN EN 1501-1 „Heckklader“ 450 mm beträgt; dabei sind auch Rahmenkonstruktionen und Fahrzeugüberhang zu berücksichtigen). Maß nach EAE 85/95: < 250 mm.

- Müll darf nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist (§ 16 UVV „Müllbeseitigung“). Für Stichstraßen und -wege, die nach dem Erlass der UVV „Müllbeseitigung“ geplant und gebaut sind, gilt demnach, dass am Ende der Stichstraße und des -weges, eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein muss. Wendeanlagen können als Wendehammer, Wendekreis oder Wendeschleife ausgeführt sein.

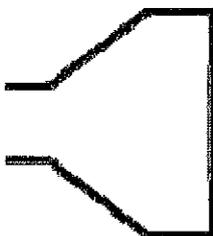
2. Wendeanlagen (gem. RASSt 06)

Eine Wendeanlage, auch Wendeplatz beziehungsweise in Hanglagen Wendeplatte genannt, kann als Wendekreis oder Wendehammer ausgebildet werden und ist eine rechteckige, trapezförmige oder runde Verbreiterung am Ende einer Sackgasse für das Wenden von Fahrzeugen. Sie sind dann anzulegen, wenn keine Flächen von Gehwegen oder Garagenvorplätzen für das Wenden mitbenutzt werden können. Die Größe und Ausgestaltung des Wendehammers ist abhängig von dem Bemessungsfahrzeug und dessen Schleppkurve. Üblicherweise handelt es sich dabei um kommunale Müllfahrzeuge, Gelenkbusse oder Fahrzeuge der Feuerwehr.

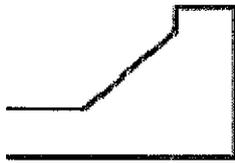
In den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen werden sieben Grundformen von Wendeanlagen unterschieden. Dabei stehen sowohl symmetrische als auch asymmetrische zur Auswahl. Bevorzugt sollten Wendeanlagen ausgewählt werden, bei denen die Mehrzahl der Fahrzeuge ohne Zurücksetzen wenden kann. Um die Funktion der Wendeanlage zu gewährleisten, **ist das Parken innerhalb des Wendehammers zu untersagen.**



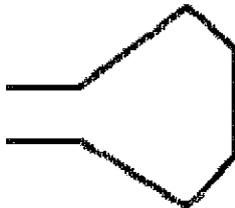
Wendehammer für Pkw, ca. 12,75 m × 9,00 m



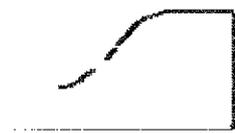
Wendehammer für Fahrzeuge bis 9 m Länge (zweiachsiges Müllfahrzeug), ca. 9,0 m × 15,50 m



einseitiger Wendehammer für Fahrzeuge bis 10 m Länge (dreiachsiges Müllfahrzeug), ca. 20,00 m × 15,00 m



zweiseitiger Wendehammer für Fahrzeuge bis 10,00 m Länge (3-achsiges Müllfahrzeug), ca. 13,00 m × 21,50 m



Wendekreis für ein 2-achsiges Müllfahrzeug, 28,16 m × 18,00 m



Wendekreis für ein 3-achsiges Müllfahrzeug, ca. 19,00 m × 20,50 m



Wendeschleife für Gelenkbusse, ca. 60,53 m × 25,00 m

Stellungnahme S00815806, VF und VFKD, Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Bebauungsplan „Mertinger Straße“ mit Neuaufstellung für einen Teilbereich des Bebauungsplanes „Süd“ und des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet östlich GEDA“

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
An: markus.griechbaum@opla-augsburg.de
Wichtigkeit: Normal
Datum: 08.01.2020 15:48

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Betastr. 6-8 * 85774 Unterföhring

OPLA Bürogemeinschaft für Ortsplanung u. Stadtentwicklung - Markus Griechbaum
Otto-Lindemeyer-Straße 15
86153 Augsburg

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00815806
E-Mail: TDR-S-Bayern.de@vodafone.com
Datum: 08.01.2020

Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Bebauungsplan „Mertinger Straße“ mit Neuaufstellung für einen Teilbereich des Bebauungsplanes „Süd“ und des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet östlich GEDA“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 22.11.2019.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen.

In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser **Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln** bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten.

Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc).

In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft.

Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland](#)

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

5(9.01/1)

4

3a(1)

(14)

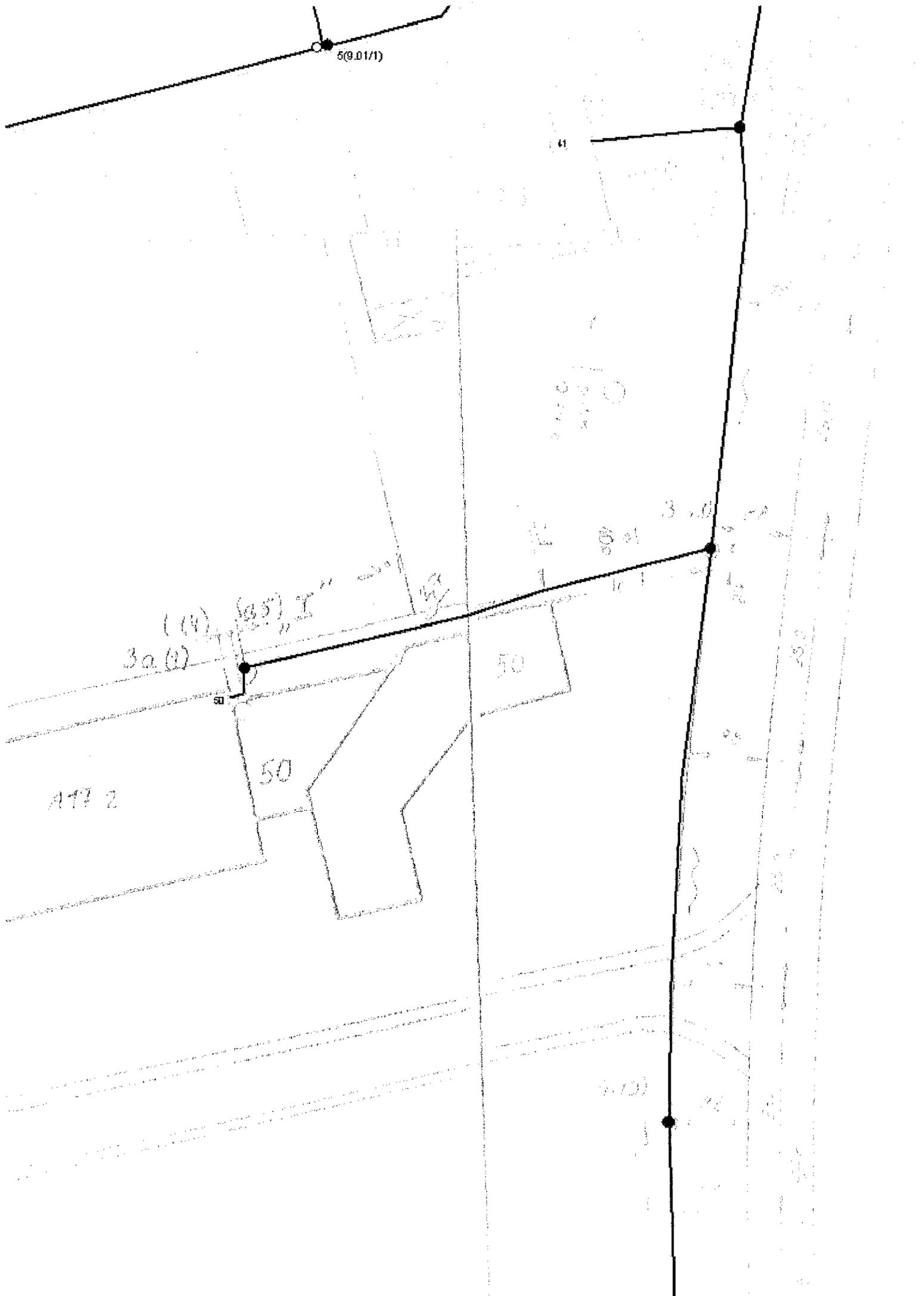
(85)

50

50

A77 2

3(10)





STADT DONAUWÖRTH

Die freundliche alte Reichsstadt an der Romantischen Straße

EINGEGANGEN AM - 2. JAN. 2020

Stadt Donauwörth · Postfach 14 53 · 86604 Donauwörth

Büro OPLA
Otto-Lindenmeyer-Straße 15
86153 Augsburg

Amt/Sachgebiet	SG 61 - Stadtplanung
Sachbearbeiter	Frau Meyer
Zimmer	111
Telefon	(0906) 789-617
Telefax	(0906) 789-649
eMail	elisa.meyer@donauwoerth.de

Ihre Zeichen	
Unser Zeichen	
Datum	18.12.2019

Aufstellung des Bebauungsplans „Mertinger Straße“ mit Neuaufstellung für einen Teilbereich des Bebauungsplanes „Süd“ und des „Gewerbegebiet östlich GEDA“ der Gemeinde Asbach-Bäumenheim;
Beteiligung der Stadt Donauwörth als Trägerin öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB;
Beschlusmitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Donauwörth am 11.12.2019 wurde hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplanes „Mertinger Straße“ mit Neuaufstellung für einen Teilbereich des Bebauungsplanes „Süd“ und des „Gewerbegebiet östlich GEDA“ der Gemeinde Asbach-Bäumenheim Folgendes beschlossen:

„Wir können Ihnen mitteilen, dass wir keine Anregungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Mertinger Straße“ mit Neuaufstellung für einen Teilbereich des Bebauungsplanes „Süd“ und des „Gewerbegebiet östlich GEDA“ haben.“

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Marco Schwartz
SG Stadtplanung

Hausadresse
Stadt Donauwörth
Rathausgasse 1
86609 Donauwörth

Bankverbindungen
Sparkasse Donauwörth
Raiffeisen-Volksbank Donauwörth eG

BIC
BYLADEM1DON
GENODEF1DON

IBAN
DE34722501600190001066
DE44722801000003200140

www.donauwoerth.de

Bürgertelefon (0906) 789-799

GEMEINDE MERTINGEN



A U S Z U G

aus der Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Mertingen am 17.12.2019

Tagesordnungspunkt 97:

Gemeinde Asbach-Bäumenheim;

Aufstellung des Bebauungsplanes „Mertinger Straße“ und siebte Änderung des Flächennutzungsplanes,

hier: Beteiligung der Gemeinde Mertingen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass in den Vorgesprächen mit dem Unternehmen und der Gemeinde Asbach-Bäumenheim die Errichtung eines 80,0 m hohen Gebäudes nie Gesprächsgegenstand war und die Gemeinde Mertingen in diesem Fall bereits ihre Bedenken hierzu vorgebracht hätte.

Ein 80,0 m hoher Prüfturm beeinträchtigt nicht nur massiv das Orts- und Landschaftsbild der Gemeinde Mertingen, sondern das der gesamten Region, da er aufgrund der ebenen Landschaft weit darüber hinaus sichtbar sein wird.

Außerdem überragt er die vorhandenen Gewerbe- und Industriegebäude um mehr als das Doppelte und drängt sich gegenüber den anderen dort angesiedelten international operierenden Unternehmen, wie die Fa. Zott SE & Co. KG und die Fa. Sigel GmbH, in der Werbewirksamkeit in den Vordergrund.

Unabhängig von der damit einhergehenden Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes besteht aus Sicht der Gemeinde Mertingen hinsichtlich dieser Festsetzung noch umfassender Klärungsbedarf mit dem Luftamt Süd und mit dem Unternehmen Airbus Eurocopter, Donauwörth, das zur Planung eines 80,0 m hohen Prüfturms durch die Gemeinde Asbach-Bäumenheim um schriftliche Stellungnahme gebeten werden sollte. Als der größte regionale Arbeitgeber dürfen die Entwicklungsmöglichkeiten von Airbus Eurocopter keinesfalls beschnitten werden.

Bei der Abwägung der bezüglich des Prüfturms durch die Gemeinde Mertingen abgegebenen Stellungnahme ist die Gemeinde Asbach-Bäumenheim nicht auf die geäußerten Bedenken eingegangen. Vielmehr wurde lediglich darauf hingewiesen, dass für den Großteil der baulichen Anlagen im Plangebiet eine maximale Höhe von 20,0 m zulässig ist. Im Bereich der Verwaltung und Forschung soll ein Solitär mit einer Höhe von 80 m errichtet werden, welcher in seiner architektonischen Gestaltung das Eingangstor zum internationalen Unternehmen kennzeichnen wird.

Die Oberste Plattform dieses Solitars soll für die Öffentlichkeit zugänglich sein und ein Café oder Bistro beherbergen. Neben dieser Attraktion für die Bevölkerung werden auch spezielle Prüfverfahren und Vorführungen von bestimmten Produkten durchgeführt.

Erstaunlich ist, dass der Bebauungsplanentwurf in den Gebieten GI 2a und GI 2b jeweils einen weiteren Prüfturm mit einer Gebäudehöhe von max. 40,0 m vorsieht. Diese Festsetzungen waren im Bebauungsplanvorentwurf noch nicht enthalten.

Für die Gemeinde Mertingen ist die Frage zu stellen, ob es sich bei dem im Gebiet GE 2b bezeichneten Prüfturm überhaupt um einen Prüfturm handelt, denn offensichtlich reicht eine Gebäudehöhe von max. 40,0 m aus, um technische Prüfungen durchführen zu können.

Die Errichtung von drei Prüftürmen im Bebauungsplanbereich „Mertinger Straße“ hält die Gemeinde Mertingen aufgrund der noch weitaus massiveren negativen Einwirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild für bedenklich und sollte überdacht werden.

Gegen die Festsetzung einer Gebäudehöhe von 80,0 m im Gebiet GE 2b werden erhebliche Bedenken vorgebracht.

Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim wird aus vorgenannten Gründen gebeten, sich an den in den Gewerbe-, bzw. Industriegebieten bereits vorhandenen Gebäudehöhen zu orientieren und im Gewerbegebiet GE 2b für den „Prüfturm“ im Gebiet GE 2b lediglich eine Gesamthöhe von max. 50,0 m zuzulassen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 1

Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Seitens der Gemeinde Mertingen werden zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Asbach-Bäumenheim keine Hinweise und Anregungen vorgebracht.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

AW: Gemeinde Asbach-Bäumenheim – Bebauungsplan „Mertinger Straße“ sowie 7. Änderung des Flächennutzungsplanes; Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB; Mitteilung des Ergebnisses gem. § 3 (2) Satz 4 BauGB

Von: VGem Rain - Bauamtsleitung <bauamtsleitung@vg-rain.de>
An: "markus.griechbaum@opla-augsburg.de" <markus.griechbaum@opla-augsburg.de>

Wichtigkeit: Normal
Datum: 25.11.2019 07:17

Sehr geehrter Herr Griechbaum,

die Gemeinde Genderkingen erhebt keine Einwendungen gegen den B-Plan „Mertinger Straße“ sowie die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Asbach-Bäumenheim.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Heidenreich

Leiter der Bauverwaltung
VGem Rain
Münchner Straße 42
86641 Rain

 MailTo bauamtsleitung@vg-rain.de
 Phone 09090 / 703-730
 Fax 09090 / 703-9730
 Web <http://www.vg-rain.de>

Von: Gemeinde Genderkingen <info@genderkingen.de>
Gesendet: Freitag, 22. November 2019 10:16
An: dietz.genderkingen@web.de; VGem Rain - Bauamtsleitung <bauamtsleitung@vg-rain.de>
Betreff: WG: Gemeinde Asbach-Bäumenheim – Bebauungsplan „Mertinger Straße“ sowie 7. Änderung des Flächennutzungsplanes; Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB; Mitteilung des Ergebnisses gem. § 3 (2) Satz 4 BauGB

Von: Markus Griechbaum <markus.griechbaum@opla-augsburg.de>
Gesendet: Freitag, 22. November 2019 09:05
An: geschaeftsstelle@rpv-augsburg.de; luftamt@reg-ob.bayern.de; poststelle@ale-schw.bayern.de; info@khs-nordschwaben.de; poststelle@adbv-don.bayern.de; magnus.kastenhofer@polizei.bayern.de; poststelle@stbaa.bayern.de; projektentwicklung@bistum-augsburg.de; VA-TOEB.BY@bundesimmobilien.de; info@amprion.net; Sb1-mue@eba.bund.de; reception-rebstocker@de.verizon.com; matthias.korber@dslmobil.de; info@awv-nordschwaben.de; T_NL_Sued_PTI23_Bauleitplanung@telekom.de; kundeninfo@kabeldeutschland.de; edgar.schropp@airbus.com; stadt@donauwoerth.de; Gemeinde Genderkingen <info@genderkingen.de>; Karlheinz.Wolf@lra-donau-ries.de; Dums.Marcus@lra-donau-ries.de; wasserrecht@lra-donau-ries.de; gesundheitswesen@lra-donau-ries.de; christa.pirsig@lra-donau-ries.de
Cc: "Andrea Högenauer Gemeinde Asbach Bäumenheim" <bauamt@asbach-baeumenheim.de>
Betreff: Gemeinde Asbach-Bäumenheim – Bebauungsplan „Mertinger Straße“ sowie 7. Änderung des Flächennutzungsplanes; Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB; Mitteilung des Ergebnisses gem. § 3 (2) Satz 4 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit dürfen wir Sie im Auftrag der Gemeinde Asbach-Bäumenheim von der Auslegung zu dem oben genannten Bebauungsplan und Flächennutzungsplan in der Zeit vom **25.11.2019 bis einschließlich 15.01.2020** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigen und am Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligen. Bitte beachten Sie beigefügtes Anschreiben.

Mit freundlichen Grüßen, *im Auftrag der Verwaltung, gem. § 4b BauGB* gez. Markus Griechbaum

OPLA

Bürogemeinschaft für Ortsplanung & Stadtentwicklung
Otto-Lindenmeyer-Str. 15, 86153 Augsburg

Tel: 0821/50 89 378-10 Zentrale

Tel: 0821/50 89 378-32 Markus Griechbaum

Fax: 0821/50 89 378-52

E-Mail: markus.griechbaum@opla-augsburg.de

Internet: www.opla-d.de

*Im Falle von Abwesenheit wird Ihre Mail standardmäßig an meine Vertretung Friederike John
(friederike.john@opla-augsburg.de, 0821 / 50 89 378-24) oder info@opla-augsburg.de weitergeleitet.*

Empf. Dat./-Zeit
03/12/19 11:58

03/12/2019
RA WABER

10:57 09069816713
09069816713

S.01

P.001

reinhold waber
▶ rechtsanwalt

Reichsstraße 8
86609 Donauwörth
Tel. - (0906) 9816703
Fax - (0906) 9816713
Email: rwaber@kzart.de

▶ reinhold waber · Reichsstraße 8 · 86609 Donauwörth

Gemeindeverwaltung

86663 Asbach - Bäumenhelm

03.12.19
Az 5686

Behauungsplan Mertinger Straße

Sehr geehrte Damen und Herren,

rein vorsorglich weise ich klarstellend darauf hin, dass meine Schreiben vom 25. und 26.11. nicht nur als Einwendungen von Privatleuten, sondern auch als Stellungnahmen von Gewerbetreibenden zu behandeln sind und entsprechend in ihren Abwägungsvorgang einzufließen haben.

Die Belange der Wirtschaft – insb. der mittelständischen – sind gem. § 1 V 2 Nr.8 BauGB entscheidungsrelevante Interessen, bei denen nicht einseitig ein Betrieb bevorzugt werden darf, sondern vielmehr ein ausgewogenes Verhältnis angestrebt werden muss. Gerade kleinere Unternehmen sind in der Regel weniger in der Lage, die wirtschaftlichen Folgen planerischer Entscheidungen abzufangen.

Mit freundlichem Gruß



Reinhold Waber, Rechtsanwalt

Stnr. 111 / 284 / 00186